

Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/24 der Gemarkung Memmingerberg durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun

I. AKTENVERMERK

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Fachstellen haben ihre Einschätzung wie folgt begründet:

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Bauamt stellte ebenfalls fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen. Von Seiten des Baurechts ist hier lediglich die Nummer 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Durch die Anlage sind Bereiche von Bau- oder Bodendenkmäler nicht berührt.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das geplante Betriebsgelände liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet (WSG Ungerhausen) beginnt mehr als 1.900 m östlich des Betriebsgrundstückes. Ein Heilquellenschutzgebiet befindet sich nicht in der näheren oder weiteren Umgebung. Das nächstgelegene Oberflächengewässer befindet sich knapp 3.000 m östlich des Betriebsstandortes. Für den Schmidbach ist hier jedoch kein Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG bekannt. Das Vorhaben liegt auch nicht in oder in der Nähe eines Hochwasserrisikogebietes nach § 73 Abs. 1 WHG.

Von Seiten des Bodenschutzes wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen.

Die Prüfung durch den Umweltschutzingenieur ergab, dass in näherer Umgebung des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bekannt sind. Die nächste geschlossene Wohnbebauung befindet sich ca. 650 m westlich.

Mindelheim, 24.10.2019
Landratsamt Unterallgäu

Markus Seitel